



Förderrichtlinie für Freizeiten im Kirchenkreis Niederlausitz

(beschlossen im Kreiskirchenrat am 16. Januar 2012, geändert am 23. Februar 2018, 8. Juni 2020 und am 5. Dezember 2022)

Freizeiten werden in der Regel nach folgenden Kriterien gefördert:

1. Anträge können für Freizeiten für alle Altersgruppen gestellt werden.
2. Jugendliche gelten bis zu einem Alter von 26 Jahren als Jugendliche
3. Eine Förderung von Tagesfahrten für Kinder ist möglich, sofern diese Fahrt ein Bildungsziel hat.
4. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Formular vor Beginn der Freizeit zu stellen.
5. Weitere mögliche Förderungen (Kommunen, Landkreise, AKD) sollen ausgeschöpft werden.
6. Die Förderung des Kirchenkreises beträgt max. 6,00 € pro Nacht (bzw. bei Tagesfahrten für Kindern pro Tag), jedoch in der Regel nicht mehr als die Höhe des Anteils der Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeinden.“
7. Die Abrechnung der Freizeit muss spätestens 1 Monat nach Ende der Freizeit erfolgen. Eine Teilnehmendenliste ist Teil der Abrechnung.
8. Die Anträge werden vom Superintendenten in seiner Eigenschaft als Wirtschaftler im Rahmen des Haushaltsplanes bewilligt.
9. Bei Freizeiten, die im Auftrag des Kirchenkreises veranstaltet werden, sind die Kirchengemeinden um 6,00 € pro Nacht und Teilnehmenden gebeten, sofern der Kirchenkreis mindestens Mittel in gleicher Höhe aufbringt.
10. Regelmäßige Gruppentreffen mit Übernachtung sind nicht als Freizeiten zu werten und daher nicht förderfähig.“